

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

Sixt rent-a-car AG

Sixt rent-a-car AG
Schwarzwaldallee 242
CH-4058 Basel
(nachfolgend ‚SIXT‘ genannt)

1. Parteien

Vermieterin ist die Sixt-rent-a-car AG Schweiz mit Sitz in Basel (nachfolgend „Vermieterin“ oder „SIXT“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Die Reservierung/ Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter, welche auch mit digitalen Mitteln möglich ist, zustande (Vertragsschluss).
- 2.2 Der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages wird im Rahmen der Übernahme des Fahrzeuges durch eine eigenhändige Unterschrift des Mieters auf einem elektronischen Gerät unter dem dort angezeigten Vertragstext für beide Parteien verbindlich bestätigt. Mit der entsprechenden Unterschrift bringt der Mieter zum Ausdruck, den Vertragstext mitsamt diesen AGB, welche auf der Vermietstation zur Einsicht aufliegen bzw. unter <https://www.sixt.ch/informationen/agb/#/> abrufbar sind, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- 2.3 Die Vermieterin behält sich vor, eine höhere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist, oder die Reservierung/ Buchung des Mieters abzulehnen. Wird vom Mieter ausnahmsweise ein bestimmtes Fahrzeugmodell gebucht, übernimmt SIXT auch nach erfolgter Bestätigung der Buchung keine Garantie für dessen Verfügbarkeit. SIXT ist bei fehlender Verfügbarkeit eines garantierten Fahrzeugmodells ohne weiteres und insbesondere ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, vom Mietvertrag einseitig zurückzutreten.
- 2.4 SIXT ist überdies ohne Schadenersatzpflicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Mieter nicht vor Mietantritt den Mietzins sowie alle weiteren Gebühren und Kosten für die gesamte Mietdauer vollständig entrichtet.
- 2.5 Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch benützen.
- 2.6 Sixt Express Service/Master Agreement
Mit Abschluss des Master Agreements gelten für alle Mietverträge im Rahmen des Agreements die vorliegenden AGB.
Bei Inanspruchnahme des Sixt Express Service entsteht der Mietvertrag zwischen den Parteien mit der Übernahme des Fahrzeugschlüssels durch den Mieter am Sixt Counter oder am Sixt Schlüssel Safe.
Der Mieter verpflichtet sich, SIXT über alle Änderungen der im Master Agreement aufgeführten Angaben (Adresse, Kreditkarte etc.) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Umbuchung/ Stornierung durch den Mieter

- 3.1 Bei Flexi-Tarifen
Der Mieter kann bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges (nachfolgend „Mietantritt“) jederzeit kostenlos eine Reservierung stornieren bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. Die Stornierung oder die Umbuchung muss der Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, CH-4058 Basel, Fax: +41 (0)61 325 15 56 E-Mail: reservation-ch@sixt.com vor Mietantritt schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn die vom Mieter gewünschte Fahrzeugkategorie verfügbar ist.
- 3.2 Bei Frühbucher-Tarifen (Prepaid)
Vor Mietantritt ist eine Änderung der Buchung gegen eine Gebühr von CHF 29,99 möglich. Ausgenommen ist die länderübergreifende Umbuchung eines Prepaid-Tarifs. Eine Rückerstattung einer bereits geleisteten Mietvorauszahlung/ Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht. Ebenso ist vor Mietantritt eine Stornierung der Buchung möglich. Im Falle einer Stornierung durch den Mieter wird die bereits geleistete Mietvorauszahlung mit einer Stornierungsgebühr i.H.v. EUR 99,00 verrechnet. Ist der vereinbarte Mietpreis (inkl. gebuchter Extras und Gebühren) niedriger als diese Stornierungsgebühr, beträgt die Stornierungsgebühr stattdessen 100% des vereinbarten Mietpreises (inkl. gebuchter Extras und Gebühren), es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Stornierung keine oder niedrigere Kosten bzw. Gewinnaufschläge bei der Vermieterin angefallen sind. Der Anteil der Mietvorauszahlung, der die Stornogebühr überschreitet, wird innerhalb von zehn Werktagen nach der Stornierung zurückerstattet.

Stornierungen und Umbuchungen haben vor Mietantritt online (www.sixt.ch/meinsixt/), per Mail oder schriftlich zu erfolgen und sind zu richten an: Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, CH-4058 Basel, E-Mail: reservation-ch@sixt.com. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

4. Nichtübernahme des Fahrzeuges

- 4.1. Für Buchungen mit Flexi-Tarifen gilt: Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Bindung zu Lasten von SIXT mehr. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs innerhalb einer Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt ohne vorherige Stornierung (No-Show) wird grundsätzlich eine Gebühr von CHF 69.— erhoben. Die No-Show Gebühr ist dabei jedoch niemals höher als der aktuelle Reservierungsbetrag.
- 4.2. Bei Frühbucher-Tarifen (Prepaid) wird der bereits geleistete Mietpreis im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs bzw. der Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an den Mieter zurückerstattet. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten.

5. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrers

- 5.1 Der Mieter verpflichtet sich, die von SIXT für die Schweiz vorgegebenen Alters- und Führerscheinbestimmungen einzuhalten und die entsprechende Auflistung vor der Reservierung/Buchung auf der Website von SIXT oder in der Sixt-Station einzusehen bzw. telefonisch zu erfragen.
- 5.2 Die gültige Fahrerlaubnis ist durch die Vorlage des originalen Führerscheins nachzuweisen.
- 5.3 Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn
 - a) im vorzulegenden Pass des Mieters kein gültiges Visum für die Schweiz oder einen EU-Staat eingetragen ist;
 - b) der Mieter ein gültiges Visum für die Schweiz oder einen EU-Staat im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist.
- 5.4 Zusätzlich gelten nachstehende Maßgaben: a) Gültige Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten werden akzeptiert, wenn sie die Angaben in lateinischer Schrift enthalten. Kunden, deren Ausstellungsstaat des Führerscheins nicht auf der hier <https://www.sixt.ch/help-center/articles/fuehrerschein/> einsichtbaren Liste aufgeführt ist, sollten zusätzlich einen internationalen Führerschein oder eine deutsche Übersetzung von einer unter b) genannten Stelle mitzuführen, da deren Vorlage ggf. bei behördlichen Kontrollen verlangt werden kann.
- 5.5 Sollten der Mieter oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/ Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).
- 5.6 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Reservierung/ Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Personen berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

6. Fahrzeugübergabe/ Mietantritt

- 6.1 Eine Fahrzeugübergabe/ Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Anmietstation möglich, ausser es ist eine «out of hour Anmietung» bzw. eine Zustellung des Fahrzeuges an eine Adresse des Mieters vereinbar.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei der Anmietung des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:
 - a) einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 5);
 - b) ein gültiges Zahlungsmittel gemäss Ziffer 9;
 - c) einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.
 - d) einen weiteren Ausweis, aus dem die gültige aktuelle Wohnadresse hervorgeht, soweit diese nicht bereits aus dem Dokument gemäss vorstehend Buchstabe c) ersichtlich ist bzw. verifizierbare sonstige Angaben zur bestehenden Wohnadresse.

Sollte eines dieser Dokumente nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern und vom Vertrage zurückzutreten. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten

- 6.3 Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.

- 6.4 Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebssicherem Zustand vollgetankt, bzw. im Falle eines Elektrofahrzeugs mit einem Ladestand von mind. 80% übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Tankstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger vorbestehender Schäden am Fahrzeug sowie dem Fehlen von Ausrüstung (namentlich dem Fehlen von Kfz-Papieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck, Verbandskasten, bzw. bei Elektrofahrzeugen Ladekabel bzw. Ladezubehör) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin sofort mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung, dann gilt das Fahrzeug in jedem Fall als ordnungsgemäss übergeben.

7. Kaution

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche von SIXT aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Kaution zu leisten. Die Höhe der Kaution ist von der Fahrzeuggruppe des gemieteten Fahrzeugs abhängig und wird im Mietvertrag vereinbart. Die Fahrzeuggruppe sowie die darauf grundsätzlich zur Anwendung kommende Kaution kann jederzeit online unter www.sixt.ch/mietservice/mietinformationen/ ermittelt oder telefonisch oder in jeder Sixt-Station erfragt werden. Verbindlich sind jedoch in jedem Falle nur die im Mietvertrag vereinbarte Fahrzeuggruppe und die dort genannte Kaution.
- 7.2. SIXT ist berechtigt, die Kaution mit allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter zu verrechnen. Erfolgt keine Verrechnung, wird die Kaution dem Mieter nach Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. gutgeschrieben.
- 7.3. SIXT ist nicht verpflichtet, die Kaution von ihrem Vermögen getrennt zu halten. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht. SIXT ist berechtigt, ihren Anspruch auf Leistung der Kaution auch erst nach Beginn des Mietverhältnisses geltend zu machen.

8. Mietpreis

- 8.1 Als Mietpreis gilt grundsätzlich der im Mietvertrag vereinbarte Tarif mitsamt den weiteren Gebühren und Kosten. Der Mieter bestätigt mit Abschluss des Mietvertrages, von diesen Tarifen, Gebühren und Kosten Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden (inkl. Kilometerlimit, Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzfahrergebühren, Kosten einer Haftungsbeschränkung gemäss nachfolgend Ziff. 15.5 ff., Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc.).
- 8.2 Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt, bzw. im Falle eines Elektrofahrzeugs zu einem Ladestand von mind. 80% aufgeladen, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung bzw. Nachladung zum durchschnittlichen Marktpreis für Treibstoffe/ Strom zuzüglich einer Betankungsgebühr. Die aktuelle Gebühr kann jederzeit in der Vermietstation nachgefragt oder unter <https://www.sixt.ch/mietinformationen/#/> eingesehen werden.
- Bei Fahrzeugen, die rein elektrisch betrieben werden, wird der jeweilige Ladezustand bei der Übergabe im Mietvertrag erfasst. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Fahrzeug gemäß der vereinbarten Regelungen in den jeweils aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.ch/mietinformationen/#/>) zurückzugeben. Wird das Fahrzeug mit einem geringeren Ladezustand zurückgegeben, behält sich Sixt vor, dem Mieter für das Aufladen ein Leistungsentgelt entsprechend der jeweils aktuellen Mietinformationen (einsehbar unter <https://www.sixt.ch/mietinformationen/#/>) zu berechnen.
- 8.3 Im Mietvertrag ist eine bestimmte Station als Ort der Fahrzeugrückgabe bei Mietende vereinbart. Wird, das Fahrzeug an einer davon abweichenden Station, oder später als zur vereinbarten Rückgabezeit abgegeben, so hat der Mieter eine Gebühr in Höhe von 19,99 CHF (inkl. MwSt.) zu entrichten. Diese Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Einweggebühr erhoben.

9 Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung

9.1 Zahlungsmittel

Die Zahlung ist möglich mit einem gültigen Zahlungsmittel wie einer Kreditkarte (einer international anerkannten Kreditkartengesellschaft, namentlich American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa), Debitkarte oder Maestro-Karte. Nicht akzeptiert werden u.a. Prepaid-Karten wie z.B. Visa Electron.

Bei Buchungen zum Prepaid-Tarif ist die Anrechnung von Gutscheinen oder Wertguthaben auf den Mietpreis weder während noch nach der Buchung möglich, sofern die auf dem Gutschein vermerkten Bedingungen nicht ausdrücklich eine Einlösung bei Buchungen zum Prepaid-Tarif zulassen und der Gutscheinwert bereits während der Buchung zum Abzug gebracht wird.

9.2 Fälligkeit der Zahlung

Bei Buchung eines Flexi-Tarifs bzw. ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte sowie die Kautions bei Mietantritt dem Zahlungsmittel des Mieters belastet.

Bei Buchung eines Frühbucher-Tarifs (Prepaid-Tarifs) wird das Zahlungsmittel unmittelbar nach der Buchung mit dem Mietpreis gemäss Ziffer 8 hiavor sowie allen weiteren frühzeitig gebuchten Leistungen belastet.

9.3 Ermächtigung zur Belastung des Zahlungsmittels

Der Mieter ermächtigt SIXT sowie deren Inkassobevollmächtigte mit Vertragsabschluss unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle sonstigen mit dem Mietvertrag zusammenhängenden Ansprüche von SIXT (insbesondere auch der Vermieterin oder deren Organen belastete Bussen, Gebühren, Umtriebsentschädigungen und weitere Kosten aufgrund von Verkehrsregelverletzungen durch den Mieter; vgl. dazu nachfolgend Ziff. 13.2 und Ziff. 13.3) sowie allfällige Schadenersatzforderungen gemäss nachfolgend Ziff. 15 von dem vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages benannten bzw. nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

Der Mietzins (ausgenommen beim Frühbucher-Tarif) und die Kautions müssen im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe sowie bei Langzeitmieten monatlich zum Voraus durch eine Genehmigung (Approval) der die Zahlung abwickelnden Bank sichergestellt werden. Wird die Genehmigung nicht erteilt, kann SIXT die Fahrzeugübergabe verweigern. Ist das Fahrzeug bereits übergeben worden und wird die Genehmigung für den Folgemonat nicht erteilt, gerät der Mieter mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. SIXT ist in diesem Fall berechtigt, das Mietverhältnis nach erfolgloser Ansetzung einer einmaligen Zahlungsfrist fristlos aufzulösen.

9.4 Elektronische Rechnungsstellung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und die Vermieterin an deren Stelle eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.

Der Mieter kann die alleinige Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

10. Nutzung des Fahrzeuges

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, (i) das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und zu behandeln und die vom Hersteller bzw. der Vermieterin angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten, (ii) das Fahrzeug zu verschliessen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube; (iii) das Fahrzeug nur in den zugelassenen Ländern und dort in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu gebrauchen, (iv) das Fahrzeug nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen und (v) die Fahrt zu unterbrechen, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist, unter anschliessender sofortiger Benachrichtigung der Vermieterin.

10.2 Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen (i) für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen; (ii) als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen; (iii) unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.; (iv) unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln; (v) in überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand; (vi) für Fahrten abseits befestigter Strassen oder Wege und zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere auch in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb); (vii) zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

10.3 Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, die Niveaustände für Öl, AdBlue und Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen und das entsprechend Notwendige zu veranlassen. Beim Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder eines Hybrid-Fahrzeugs hat der Mieter die Bedienungsanleitung des zu ladenden Fahrzeugs und des verwendeten Zubehörs (z.B. Ladekabel) sowie etwaige Hinweise an der Ladesäule betreffend die Nutzung der Ladesäulen strikt zu befolgen. Die Verwendung von Ladekabeln oder sonstigem Zubehör, das (i) nicht nach einschlägigen Vorschriften zertifiziert ist (z.B. CE-Kennzeichnung), (ii) nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladesäule nach den dort ausgehängten Informationen zugelassen ist oder (iii) beschädigt ist, ist untersagt. Sollten wir vom Betreiber der Ladesäule wg. unsachgemäßer Verwendung oder Beschädigung der Ladesäule in Anspruch genommen werden, werden wir dies dem Mieter entsprechend weiterberechnen. Ein öffentlichen Parkplatz ist

freizugeben, sobald der Ladevorgang abgeschlossen oder die maximal zulässige Parkdauer erreicht ist. Kosten, die Sixt aufgrund der Überschreitung der maximalen Lade und/oder Standdauer entstehen, sowie evtl. bei Sixt anfallende Kosten für Bußgeldbescheide oder für die Inanspruchnahme von Abschleppdiensten, beispielsweise aufgrund von Falschparken, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

10.4 Reparaturen

Reparaturen während der Miete sollen, wenn immer möglich, von der nächstgelegenen Markenvertretung ausgeführt werden. Sollten die Reparaturkosten CHF 200.-- übersteigen, so ist die Vermieterin vorgängig zwecks Kostengutsprache anzufragen. Die Vermieterin erstattet die Reparaturkosten bei Vorliegen einer Kostengutsprache gegen Vorweisung der Quittung zurück. Ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf Ziff. 15.6 dieser AGB für die Kosten einzustehen hat. Ausgetauschte Teile müssen vom Mieter an die Vermieterin überbracht werden.

11. Beschränkte Haftung der Vermieterin

Jede Haftung der Vermieterin für sich und die von ihr eingesetzten Hilfspersonen gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

12. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters

- 12.1 Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.
- 12.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtlicher die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagname des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) SIXT unverzüglich per E-Mail (fuehrerschein@sixt.com) anzuzeigen. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände ist dem Mieter die Anmietung eines Fahrzeuges untersagt bzw. endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeuges sofort.
- 12.3 Bei einer Verletzung der Pflichten des Mieters gemäss Ziffern 12.1 und/oder 12.2, wird dieser ohne weiteres für einen mit den genannten Sachverhalten zusammenhängenden Schaden vollumfänglich haftbar, wobei eine allenfalls abgeschlossene Haftungsbeschränkung oder Versicherung wegfällt (vgl. nachfolgend Ziffer 15.6). Der Mieter ermächtigt hiermit die Vermieterin, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

13. Verkehrsregelverletzungen

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.
- 13.2 Der Mieter ist bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich (auch wenn z.B. durch einen Zusatzfahrer begangen). Sollte die Vermieterin dafür aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden, so ist SIXT berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter in geeigneter Weise weiter zu verrechnen.
- 13.3 Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 45.-- für deren administrativen Aufwand zu bezahlen. Die Geltendmachung von allfälligen weiteren Schadenersatz bleibt vorbehalten.

14. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen

Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieterin für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

Je nach Fahrzeugkategorie und individueller Buchung ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Die jeweils gültigen Beschränkungen sind im Mietvertrag angegeben.

15. Haftung, Haftungsbeschränkung und Schutzoptionen

15.1 Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin

Der Mieter haftet unabhängig vom seinem Verschulden für jeden bei der Vermieterin anfallenden Schaden aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges, dessen Untergang und dessen Verlust (z.B. durch Diebstahl). Der Mieter haftet insbesondere auch für das Verhalten eines Zusatzfahrers oder von ihm beigezogener Hilfspersonen. Der Mieter hat sich deren Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Mehrere Mieter eines Fahrzeuges haften solidarisch für einen eingetretenen Schaden.

Der Mieter kann sich von dieser Haftung durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung (siehe nachfolgend Ziff. 15.5) bis zu einem gewissen Umfang befreien.

15.2 Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Minderwert des Fahrzeuges bzw. Reparaturkosten, beides unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertminderung, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 180.— pro Schadenfall. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter zudem für die Zulassungs- und Abmeldekosten mit pauschal CHF 320,00.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge hat der Mieter der Vermieterin die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels sowie der Bearbeitungspauschale gemäss vorstehendem Absatz zu erstatten. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen von ihr bestellten unabhängigen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung im Sinne von Art. 189 ZPO der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter für die eigentliche Miete vereinbarten Ansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt.

SIXT stellt dem Mieter für einen von diesem zu vertretenden Schaden Rechnung, welche innert 7 Tagen zahlbar ist. Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der ersten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 18.– erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

15.3 Haftpflichtversicherung für Drittschäden

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist unter einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000 und ist auf Europa beschränkt.

15.4 Personen-Unfall-Schutz (PAP)

Durch den zusätzlichen Abschluss eines Personeninsassenschutzes (PAP) erhält der Mieter Schutz für Personenschäden beim Mieter oder anderen Insassen des gemieteten Fahrzeuges als Folge eines Unfalles.

Die Deckungssumme der PAP beträgt: CHF 40'000 bei Invalidität, CHF 20'000 bei Tod, unbegrenzt für Heilkosten (limitiert auf max. 5 Jahre).

15.5 Haftungsbeschränkung für Schäden am Fahrzeug und Diebstahl

Der Mieter kann seine Haftung gegenüber der Vermieterin für Fahrzeugschäden, Untergang des Fahrzeuges und Diebstahl bei Mietantritt durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung und eines Diebstahlschutzes auf einen Selbstbehalt beschränken. Gegen die Bezahlung eines besonderen Entgeltes kann vertraglich zusätzlich eine Reduktion oder die vollständige Befreiung vom Selbstbehalt vereinbart werden. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus der gemäss bei Vertragsabschluss geltender Tariffiste der Vermieterin für jede Fahrzeugklasse und wird im Mietvertrag ausdrücklich genannt. Der vereinbarte Selbstbehalt ist pro Schadensfall geschuldet und fällt bei mehreren Schadensfällen während der Mietdauer mehrmals an.

Durch Zahlung eines weiteren Entgeltes kann ein über den Schutz der Haftungsbeschränkung gemäss vorstehendem Absatz hinausgehendes Schutzpaket «Innenraum» gebucht werden. Bei Buchung und Zahlung dieses Schutzpaketes besteht keine Haftung für:

Beschädigungen und Verunreinigung der Innenseiten eines Laderaums/ Kofferraums/ Kofferaufbaus während des Fahrzeugbetriebes sowie der Be- und Entladung des Fahrzeuges;

Beschädigungen und Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes bzw. des Innenraumes der Fahrer- und/oder Fahrgastkabine, welche sich aus dem gewöhnlichen Betrieb des Fahrzeuges ergeben.

Vorbehalten bleiben die Fälle des Ausschlusses oder des Wegfalls der Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 15.6 nachstehend.

15.6 Ausschluss bzw. Wegfall der Haftungsbeschränkung bzw. des Versicherungsschutzes

Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige (siehe dazu nachfolgend Ziff. 15.7) Schadensverursachung führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens in jedem Falle zum Wegfall einer abgeschlossenen Haftungsbeschränkung und eines Versicherungsschutzes gemäss Ziffern 0, 15.4 und 15.5 hiervor und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehende Schäden.

Sodann gilt unabhängig vom Verschulden auch in den folgenden Fällen eine abgeschlossene Haftungsbeschränkung bzw. ein Versicherungsschutz NICHT und der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden:

- bei Falschbetankung, unsachgemäsem Gebrauch von Schneeketten, Ski- und Gepäckträgern, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Behandlung des Fahrzeuges innen (Zigarettenlöcher, Risse und Flecken im Polster oder an der sonstigen Inneneinrichtung), Folgen von Fahrten abseits befestigter Strassen oder Wege, falscher Handhabung von Cabriolet-Verdecken, Nichtverschliessen des Verdeckes bei Regen, Wind etc.;
- bei ungenügender Wartung/ ungenügendem Unterhalt des Fahrzeuges während des Mietverhältnisses;
- bei Dachschiessen und sonstigen aus der Nichtbeachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges bei Durchfahrten, Einfahrten, Tunnels, Brücken, etc. entstehender Schäden;
- Schäden (z.B. an Kupplung, Getriebe, Aufhängung) aufgrund einer eindeutigen Fehlbedienung des Fahrzeuges (z.B. Falschbedienung des Automatikgetriebes falscher Manipulation von 4x4 Fahrzeugen);
- bei Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren (Gefahrgut);
- bei Nichtbefolgung der im Mietvertrag und den allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) aufgeführten Pflichten des Mieters (Nutzungsvorschriften gemäss Ziff. 10 hiervor, Sorgfalts- und Anzeigepflichten gemäss Ziff. 12 hiervor, insbesondere Führen eines Fahrzeuges ohne gültigen Führerausweis) wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten;
- Bei Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Meldepflicht bei Grenzübertreten sowie Zoll- und Einfuhrbestimmungen;
- Bei Vereitelung einer von der Polizei angeordneten Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG)
- Für Service- und/oder Reparaturkosten folgender selbstverschuldeter Ereignisse: Schlüsselverlust, Schlüsselschluss im Fahrzeug, Liegenbleiben durch Kraftstoffmangel, Starthilfe bei leerer Batterie, Festfahren; ausser der Mieter hat einen über die allgemeine Haftungsbeschränkung hinausgehenden speziellen Mobilitätsservice bei der Vermieterin abgeschlossen. Die entsprechenden Mobilitätsserviceleistungen können einzig bei der Sixt 24-Stunden Roadside-Assistance beansprucht werden. Diese bestimmt auch Art und Umfang der Leistungen mit dem Ziel der Mobilhaltung des Mieters. Falls der Mieter für den Mobilitätsservice anderweitige Personen hinzuzieht, steht SIXT dafür nicht ein und der Mieter haftet unbeschränkt für jedwelche von diesen verursachte Beschädigungen am Mietfahrzeug.

15.7 Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässiges Verhalten, welches gemäss Ziff. 15.6 auch beim Abschluss einer Haftungsbeschränkung bzw. einer Versicherung die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin bzw. Dritten begründet, definieren die Parteien insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG;
- jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat,
- jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten sollen, um eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden;
- jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von die Fahrtüchtigkeit mindernden Medikamenten;
- jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder Einschlafereignissen;
- folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand

beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverböten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausrüstungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Führen des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemässen und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.);

- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeuges in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

16. Rückgabe des Fahrzeuges

- 16.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Gibt der Mieter das Fahrzeug vorzeitig, also vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurück, so führt dies zu keiner vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe oder verspäteter -abholung hat der Mieter keinen Anspruch auf eine Reduktion des vereinbarten Mietpreises.
- 16.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an der für die Rückgabe vereinbarten Vermietstation zum vereinbarten Zeitpunkt an einen für die Rückgabe zuständigen Mitarbeiter zurückzugeben, sofern ein solcher anwesend ist. Gibt der Mieter das Fahrzeug an einer anderen als der vereinbarten Station ab, oder später als zur vereinbarten Rückgabezeit, fällt für den entstandenen Aufwand eine zusätzliche Gebühr an von 19,99 CHF. Diese Gebühr fällt zusätzlich zu einer etwaigen Einweggebühr oder zu Kosten für etwaige zusätzliche Miettage an. Mit dem Verschliessen des Fahrzeuges über die digitalen Dienste von SIXT («virtuelle Rückgabe») oder mit der Entgegennahme von Schlüssel und Fahrzeug sowie der Prüfung des Zustandes des Fahrzeuges durch die Vermieterin («Registration») gilt das Fahrzeug als an die Vermieterin zurückgegeben. Bei einer virtuellen Rückgabe oder bei einer Abgabe des Fahrzeuges ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation, bleibt der Mieter für das Fahrzeug weiterhin verantwortlich, bis dieses von der Vermieterin registriert wird. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter bei Anwesenheit eines zuständigen Mitarbeiters die Vermietstation verlässt, bevor das Fahrzeug registriert ist.
- 16.3 Gibt der Mieter das Fahrzeug und den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 19,99 CHF (inkl. MwSt.) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 16.4 Der Mieter hat das Fahrzeug sowie die Extras in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand zurückzugeben. Im Falle der Beschädigung, übermässigen Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges hat der Kunde dafür Ersatz zu leisten. Eine abgeschlossene Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 15.5 befreit nicht von Schadenersatz für übermässige Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges, ausser diese betrifft bei Abschluss des entsprechenden Schutzpaketes den Innenraum und ergibt sich aus dem gewöhnlichen Betrieb des Fahrzeuges.
- 16.5 Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten, die für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (insbesondere Motoröl, AdBlue, Scheibenreiniger, sowie Scheibenfrostschutzmittel) anfallen, bis zu einer Höhe von 8% der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu tragen, falls während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig ist.
- 16.6 Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstösse gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt Sixt von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen Sixt wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buss- und Verwarnungsgeldern, frei.
- 16.7 Bei Nutzung des Navigationsgeräts oder Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/ Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeuges nicht mehr im Fahrzeug abgerufen werden können, hat er vor Rückgabe des Fahrzeuges für eine Löschung besorgt zu sein. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeuges auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 16.8 Der Mieter ist verpflichtet, SIXT über während der Mietdauer am Fahrzeug entstandene Schäden umgehend zu informieren. Die Vermieterin nimmt in der Regel im Rahmen der Registration ein Protokoll über den Fahrzeugzustand bei Rückgabe auf, welches

von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, womit der Fahrzeugzustand verbindlich festgehalten ist. Bei einer virtuellen Rückgabe des Fahrzeugs oder falls der Mieter dieses ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation zurückgibt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Rückgabe des Fahrzeuges über dessen Zustand kein Protokoll erstellt wird, ist SIXT berechtigt, allfällige Schäden, übermässige Abnutzung oder Verschmutzungen noch nachträglich einseitig festzuhalten und dem Mieter während einer Frist von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Registration zu melden. Ohne eine solche Meldung gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss zurückgegeben, wobei versteckte Mängel ausdrücklich vorbehalten sind.

- 16.9 Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.
- 16.10 Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der betreffenden Station der Vermieterin und nur durch den Mieter selbst erfolgen.
- 16.11 Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch SIXT bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 16.12 Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen) ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes, spätestens jedoch an dem im Mietvertrag angegebenen letzten Miettag zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag angegebene Laufleistung um mehr als 100 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von CHF 750 verpflichtet; dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Vertragsstrafe fällt zusätzlich zum Normaltarif einer etwaigen längeren Mietdauer an. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

17. Datenschutz

- 17.1 Sämtliche Daten, die SIXT vom Mieter oder anderen vom Mietvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, bearbeitet.
- 17.2 SIXT wird vom Kunden ausdrücklich berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder), die Kommunikationsdaten (insbesondere E-Mail-Adresse), die Finanzdaten (z.B. Kreditkartendaten) sowie alle weiteren Kategorien personenbezogener Daten gemäss unserer Datenschutzerklärung (<https://www.sixt.ch/datenschutzhinweise/>) für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke zu bearbeiten. Der Mieter hat das Recht, die vorstehende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.
- 17.3 Die E-Mail-Adresse wird von SIXT nur verwendet, um dem Mieter eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Mieter kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere Kosten als diejenigen für die Übermittlung nach Basistarifen entstehen.
- 17.4 Mit der Angabe der Daten erteilt der Mieter gegenüber SIXT die Einwilligung zu deren Weitergabe innerhalb der SIXT-Gruppe (insbesondere an die Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG sowie die SIXT SE, beide Pullach, Deutschland, Details siehe <http://se.sixt.de/info/impressum/>) zum Zwecke der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Geschäftes sowie zu Marketingzwecken und zur Pflege von bestehenden oder zukünftigen Kundenbeziehungen sowie zu Zwecken, die bei der Datenerfassung ausdrücklich angegeben werden oder mit der Zurverfügungstellung der Daten offensichtlich zusammenhängen.
- 17.5 Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit gegenüber SIXT für die Zukunft widerrufen.
- 17.6 Name, Anschrift und Anmietungsdaten sowie alle weiteren bei der Vermieterin bekannten Angaben über den Mieter werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

18. Digitale Anmietung

- 18.1 In Abweichung von Ziffer 2.2 wird bei einer digitalen Anmietung (z.B. über die Sixt-App, Mobile Check-in, etc.) der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages mitsamt den angezeigten Allgemeinen Vermietbedingungen durch Anklicken entsprechender Buttons in den digitalen Diensten von SIXT durch den Mieter bestätigt. Der Mieter erklärt damit, den Vertragsinhalt zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und damit ausdrücklich einverstanden zu sein. Der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages ist im Rahmen der digitalen Dienste von SIXT abrufbar bzw. wird dem Mieter per E-Mail zugestellt und damit für beide Parteien verbindlich bestätigt.
- 18.2 Der Mieter darf die Zugangsdaten (z.B. Login, PIN, Benutzername, Passwort, etc.) zu den Diensten von SIXT (z.B. zur Sixt-App, Benutzerkonto, etc.) nicht an Dritte weitergeben und muss sicherstellen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen von Zugangsdaten dürfen nicht angefertigt werden, damit sich Dritte nicht Zugang zu den Diensten von SIXT verschaffen können. Der Verlust der Zugangsdaten muss SIXT unverzüglich per E-Mail (fuehrerschein@sixt.com) angezeigt werden. Die Zugangsdaten sind nicht übertragbar.
- 18.3 Ergänzend zu Ziffer 12.2 ist dem Mieter mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) eine Nutzung der digitalen Dienste von SIXT zur Anmietung von Fahrzeugen untersagt.
- 18.4 Für bestimmte Dienste fordert SIXT den Mieter in regelmäßigen Abständen auf, eine aktuelle Fahrerlaubnis nachzuweisen. Möchte der Mieter Dienste wie die digitale Anmietung (z.B. Mobile Check-In) nutzen, ist er verpflichtet, seine Fahrerlaubnis SIXT vor Beginn einer Miete entsprechend den von SIXT vorgegebenen Prozessen vorzulegen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 19.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Basel-Stadt. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

20. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit; Sprache

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Vermietbedingungen (AGB), berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Bei Widersprüchen ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.